

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie Protokollführer bei Ortschaftsratssitzungen, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und weitere zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 150,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:
 1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse150,00 Euro,
 2. für die Vorsitzenden der Fraktionen150,00 Euro.
- (2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld.
- (2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, folgende Pauschalbeträge gezahlt:
 - Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern.....8,00 Euro,
 - Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern.....16,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern.....23,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern.....30,00 Euro.
- (3) Das Sitzungsgeld für alle Ortschaftsräte beträgt 14,00 Euro je Sitzung und Tag. Dies gilt auch, wenn sie zu einer Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, eines seiner Ausschüsse oder eines anderen Ortschaftsrates einer Ortschaft der Hansestadt Stendal geladen werden.
- (4) Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen

Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen, die hierzu im Einzelfall vom jeweiligen Ortschaftsrat benannt werden, erhalten für das Fertigen der Niederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzungsniederschrift. Wenn ein Mitglied des Ortschaftsrates die Niederschrift aufnimmt, wird die Aufwandsentschädigung hierfür zusätzlich gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:
 - Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern.....157,00 Euro,
 - Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern.....247,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern.....342,00 Euro,
 - Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern442,00 Euro.
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 9

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 10

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 11

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro.
- (4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt, und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstauffall eine Pauschale von 16,00 Euro pro Stunde ersetzt.
- (6) Verdienstauffall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7.00 bis 13.00 Uhr (Sonntag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Ersatz des Verdienstauffalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstauffalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (8) Verdienstauffall kann beantragt werden für:
 1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchsteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstauffall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 12

Erstattung der Reisekosten

- (1) Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 10) abgegolten.
- (2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich tätiger Mandatsträger zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Sitzungen der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 6 KVG LSA, sofern die Sitzung am Wohnort stattfindet. Abweichend von Satz 1 werden den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auf Antrag die Kosten für Dienstgänge zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäfts sowie für Fahrten zu Sitzungen erstattet sofern sich diese außerhalb des Wohnortes befinden. Werden die Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.

§ 13

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstaufschlag wird auf Antrag gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsbürgermeister, länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Übt ein Ortsbürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) Anträge auf Erstattung von Sitzungsgeld für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zu stellen. Bei nicht fristgerechten Anträgen wird das Sitzungsgeld nur erstattet, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen wird ohne Antrag, nach Vorliegen der ordnungsgemäßen Sitzungsniederschrift (vgl. § 83 Abs. 4 i.V.m. § 58 KVG LSA), gezahlt.

§ 14

Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Einwohnende der Hansestadt Stendal, die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person je nach Aufwand in folgender Höhe:

1. Führung der Dorfchronik:.....20,00 Euro pro Monat
2. Ehrenamtliche Seniorenarbeit:
 - a) Vorsitz des Stadtseniorenrates50,00 Euro pro Monat
 - b) Mitgliedschaft im Stadtseniorenrat30,00 Euro pro Monat
 - c) Seniorenbetreuung in einer Ortschaft30,00 Euro pro Monat
3. Aufsicht über ein Dorfgemeinschaftshaus/
Ortschaftszentrum:10,00 Euro pro Kontrolle
4. Übergabe/Übernahme eines Dorfgemeinschaftshauses/Ortschaftszentrums für Nutzungen, die lt. Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal Einzahlungen der Nutzer nach sich ziehen:..... 2,50 Euro pro Vorgang
5. Betreuung der Bewohner der Obdachlosenunterkunft.....50,00 Euro pro Monat
6. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit, der eine entsprechende Berufung durch den Oberbürgermeister zugrunde liegtbis zu 50,00 Euro pro Monat

Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.

- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

1. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
2. Bürobedarf und Papier,
3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
4. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
5. Bewirtungskosten für Gäste bis zu 15,00 Euro pro Person und Mahlzeit,
6. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
7. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

(2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:

1. Datum der Ausgabe,
2. Art und Höhe der Ausgabe,
3. bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
4. zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 17

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 14. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 30. April 2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister